

unsere Verjährungsgesetze auch bei den in fremden Ländern zahlbar gewesen, bei uns zum Regresse kommenden Wechseln in Anwendung gebracht werden.

Was dagegen

ad b.

den Gesichtspunkt anlangt, wo man jeden Wechselverbundenen, an den Regress genommen wird, sei er Inländer oder Ausländer, vor der Gefahr schützen will, einen Wechsel einlösen zu müssen, bei dem der Anspruch gegen andere Wechselverbundene verjährt ist, so ist hierbei zu bemerken, daß durch den Grundsatz, wie ihn §. 233 enthält, die Möglichkeit, einen Wechsel, wo der Regress gegen die Vormänner verjährt ist, einlösen zu müssen, ganz und gar nicht ausgeschlossen wird. Es zieht z. B. der Unterthan eines Staates, wo einjähriger Regress besteht, an die Ordre eines Leipziger Kaufmanns einen Wechsel auf Bremen, wo alle Wechselverbindlichkeiten in zwei Jahren erlöschen. Der Leipziger Remittent girirt ihn weiter. Das Papier wird aber in Bremen nicht acceptirt, auch nicht bezahlt, und der Leipziger Indossant wird von seinem Indossatar nach 18 Monaten in Regressanspruch genommen. Jetzt muß er nach §. 233 zahlen, ohne seinen Regress an seinen Vormann nehmen zu können, als gegen welchen derselbe verjährt ist. An den Bezogenen zu Bremen aber hat er gar keinen Anspruch, eben weil dieser nicht acceptirt hat. — Gewonnen ist also hierbei für den Zweck sub b. gar nichts, ja wir werden bei dem Rechte des §. 233 noch weit häufiger, als bei dem Principe der Deputation in Verlust kommen. Da nämlich Sachsen, wie ad a. bemerkt, die kürzeste Regressverjährung haben wird, so können sächsische Unterthanen, wenn der Deputationsvorschlag angenommen wird, schon an sich niemals in den Fall kommen, einen Wechsel einlösen zu müssen, an welchem der Regress an ihre auswärtigen Vormänner verjährt wäre, sondern höchstens kann es geschehen, daß sie einen solchen einzulösen haben, wo der Anspruch an den Acceptanten verjährt ist, und auch dies nur bei Wechseln, die nach Württemberg, Weimar oder Altenburg gezogen sind. Nun kann aber selbst dieser Fall gar nicht vor-

- 1) bei den Anweisungen, weil diese in der Regel nicht acceptirt werden,
- 2) bei den eigentlichen Wechseln, wenn sie nicht acceptirt worden sind; denn da giebt es keinen Anspruch an den Bezogenen und es kann also von dessen Verjährung nicht die Rede sein;
- 3) selbst nicht bei den acceptirten Wechseln, wenn sie nicht auf Württemberg, Weimar oder Altenburg gezogen sind.

Wie klein ist also die Zahl der Wechsel, wo ein Sachse, wenn man den Deputationsvorschlag annimmt, in die Verlegenheit kommen kann, einen Wechsel einlösen zu müssen, aus welchem fernerweite Ansprüche verjährt sind, — wie klein gegen die ungeheure Zahl derer, bei welchen sächsische Unterthanen in jene Verlegenheit kommen, wenn §. 233 zum Gesetz erhoben wird? Hierzu kommt noch, daß bei jedem Wechsel nur ein Acceptant, bei den meisten aber mehrere Indossanten sind, daß also der verlorne Anspruch an den Acceptanten in der Regel weniger schmerzlich ist, als der Verlust des Anspruchs an die Vormänner, zumal da ein Kaufmann, der einen acceptirten Wechsel nicht bezahlt, sondern in Protest gehen läßt, ohnehin wenig Hoffnung gewährt, daß überhaupt noch Zahlung von ihm zu erhalten sein werde.

Wolle Sicherung gegen die Gefahr zu verschaffen, einen Wechsel einlösen zu müssen, aus dem man, wegen entgegenstehender Verjährung, keine fernerweiten Ansprüche geltend machen

kann, ist überhaupt nicht ausführbar. Theoretisch wäre zwar wohl ein Mittel, dies zu bewirken, denkbar. Man dürfte dann nur einen Satz des Inhalts in das Gesetz aufnehmen:

Wenn gegen Jemanden aus einem Wechsel Regressklage erhoben werde, außer ihm aber noch andere und zwar im Auslande wohnende Wechselverbundene vorhanden wären, an welche ihm, dafern er den Wechsel einlöst, ein wechselfähiger Anspruch auf anderweiten Rembours zustehen würde, so könne er sich gegen jene Klage mit dem Anführen und der Nachweisung schützen, daß seine Ansprüche, sei es auch nur gegen einen einzigen jener fernerweiten Wechselverbundenen, nach den Gesetzen des Orts, wo dieser wohnt, bereits verjährt seien, oder daß doch der Eintritt der Verjährung so nahe bevorstehe, daß es nach richterlichem Ermessen unmöglich erscheine, dieselbe noch vor deren gänzlichem Ablaufe zu unterbrechen.

Allein ein solcher Vorschlag würde die wichtigsten practischen Bedenken gegen sich haben. Denn nicht nur würde der sehr bedeutende Nachtheil eintreten, der oben schon als ein Grund gegen §. 233 angeführt worden ist: daß alle Controversen des ausländischen Wechselverjährungsrechts sofort auch in die sächsischen Gerichte übergingen, und jede Veränderung des fremden Rechts auch eine Veränderung des unsrigen nach sich zöge, so daß zuletzt weder Publicum, noch Gerichte mehr wüßten, was in Bezug auf Wechselverjährung Rechtens wäre, — sondern es würde dadurch auch zu den gefährlichsten Mißbräuchen und Chicanen Veranlassung gegeben werden. Es hat z. A. an die Ordre des B. auf X. gezogen und der Wechsel ist durch Giro an C., D., E., F., G. gekommen, X. zahlt nicht, G. regredirt an F. und dieser verweigert die Zahlung, weil etwa D., ein ganz unbedeutender Mensch, oder der eben so unbedeutende Acceptant X. die Verjährung für sich anführen könnte. Eine Einrichtung, wo dies möglich wäre, kann gewiß nicht empfohlen werden, obwohl sie von mehreren Schriftstellern gebilligt worden ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die hohe Staatsregierung nach einigen Aeußerungen der Herren Commissarien den in dem fraglichen Paragraphen enthaltenen Satz unter andern auch um deswillen gewählt zu haben scheint, weil sie hofft, daß diese jedes fremde Recht gleichmäßig anerkennende Idee auch von andern Staaten angenommen und somit geeignet sein werde, eine gewisse formelle Uebereinstimmung im Wechselverjährungsrechte herbeizuführen.

Allein die Deputation vermag keineswegs diese Erwartung zu theilen. Jeder auswärtige Staat wird es zwar wohl gern sehen, daß seine Ansichten über Verjährung auch anderwärts Beachtung finden, aber nicht leicht wird sich einer dazu verstehen wollen, zugleich die Gesetzgebung aller andern Staaten bei sich gelten zu lassen, und damit alle oben geschilderten Unbequemlichkeiten zu übernehmen.

Dies sind die Gründe, aus denen sich die Deputation bewogen findet, fortwährend der Kammer anzurathen, den §. 233 des Entwurfs abzulehnen, und statt dessen den auf §. 222 des Hauptberichts zu lesenden Satz aufzunehmen.

Sie verbindet jedoch hiermit noch folgende Bemerkung:

Es ist, wie schon gedacht, unmöglich, die Nachtheile, welche namentlich in Bezug auf die Verjährungsfrage aus der unendlichen Verschiedenheit der Gesetzgebungen hervorgehen, gänzlich